

311-2-J

Gesetz zur Ausführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung (AGInsO)

Vom 11. Juli 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren

¹Geeignet im Sinn von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung (InsO) sind nur solche Stellen, die von der nach Art. 5 Abs. 1 zuständigen Behörde als geeignet anerkannt worden sind. ²Die Anerkennung in einem anderen Land steht der Anerkennung nach Satz 1 gleich.

Art. 2

Aufgaben

(1) Aufgabe der Stelle ist die Beratung und Vertretung von Schuldnern bei der Schuldenbereinigung, insbesondere bei der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern auf der Grundlage eines Plans nach den Vorschriften über das Verbraucherinsolvenzverfahren nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung.

(2) Scheitert eine außergerichtliche Einigung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern, hat die Stelle den Schuldner über die Voraussetzungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens zu unterrichten und ihm eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch auszustellen.

(3) ¹Die Stelle unterstützt den Schuldner auf sein Verlangen bei der Erstellung der nach § 305 Abs. 1 InsO vorgeschriebenen Antragsunterlagen. ²Sie kann den Schuldner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in dem anschließenden Verfahren vor dem Insolvenzgericht beraten und vertreten.

Art. 3

Anerkennung

¹Eine Stelle kann als geeignet anerkannt werden, wenn

1. sie von einer zuverlässigen Person geleitet wird, die auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiter gewährleistet,
2. sie auf Dauer angelegt ist und Schuldnerberatung als eine ihrer Schwerpunktaufgaben betreibt,
3. in ihr mindestens eine Person mit ausreichender praktischer Erfahrung in der Schuldnerberatung tätig ist,

4. die erforderliche Rechtsberatung sichergestellt ist und
5. sie über zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen für ordnungsgemäße Schuldnerberatung verfügt.

²Ausreichende praktische Erfahrung nach Satz 1 Nr. 3 liegt in der Regel bei zweijähriger Tätigkeit vor. ³Wer die Stelle leitet, oder eine sonstige in der Stelle tätige Person, soll über ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im Bereich Wirtschaft, Sozialwesen oder Ökotropologie, den Abschluß einer Ausbildung in einem entsprechenden Bereich an einer Vorläufereinrichtung der Fachhochschule, ein abgeschlossenes Studium an einer Fachakademie für Wirtschaft, eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachschule für Wirtschaft, eine abgeschlossene Ausbildung als „Bankkaufmann“ oder „Bankkauffrau“ oder eine Ausbildung im gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine zur Ausübung des Anwaltsberufs befähigende Ausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. ⁴Sofern in der Stelle niemand mit einer Ausbildung tätig ist, die zur Ausübung des Anwaltsberufs befähigt, muß die nach Satz 1 Nr. 4 erforderliche Rechtsberatung auf andere Weise sichergestellt sein, zum Beispiel durch denjenigen, der den Träger im Angestellten- oder Beamtenverhältnis in Rechtsangelegenheiten berät, oder eine Person, die zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist.

Art. 4

Stellen von Kommunen

¹Stellen, die von Gemeinden oder Landkreisen eingerichtet sind, können als geeignet anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 erfüllen. ²Art. 3 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Art. 5

Anerkennungsverfahren

(1) Zuständig für die Anerkennung sind die Regierungen.

(2) ¹Die Anerkennung ist schriftlich zu beantragen. ²Dem Antrag sind Nachweise beizufügen, daß die in Art. 3 genannten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. ³Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit kann das Nähere des Anerkennungsverfahrens durch Verwaltungsvorschriften regeln.

(3) ¹Die Anerkennung ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden. ²Die Stelle ist verpflichtet, die nach Absatz 1 zuständige Behörde über den Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 3 zu unterrichten. ³Die Behörde kann verlangen, daß der Nachweis des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen geführt wird.

Art. 6

Änderung anderer Gesetze

(1) Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) – BayRS 300-1-1-J –, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 383), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Abschnitts I. des Zweiten Teils werden nach dem Wort „Zivilprozeßordnung“ die Worte „der Insolvenzordnung“ eingefügt.
 - b) Bei Art. 22 wird das Wort „Abhilfeverfahren“ durch das Wort „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - c) Vor Art. 35 werden die Worte „Art. 34a Aufbewahrung von Betreuungsverfügungen“ eingefügt.
2. In der Überschrift des Abschnitts I. des Zweiten Teils werden nach dem Wort „Zivilprozeßordnung“ die Worte „der Insolvenzordnung“ eingefügt.
3. In Art. 25 wird das Wort „Konkursverfahren“ durch die Worte „Insolvenz- oder Konkursverfahren“ ersetzt.

(2) In Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) – BayRS 400-1-J – wird das Wort „Konkursverwalter“ durch die Worte „Insolvenz- oder Konkursverwalter“ ersetzt.

(3) In Art. 1 des Gesetzes zur Sicherung der Inhaber von Pfandbriefen und Schuldverschreibungen der *Bayerischen Landwirthschaftsbank* (BayRS 413-1-J) werden das Wort „Konkurs“ durch die Worte „Konkurs- oder Insolvenzverfahren“ und das Wort „Konkursgläubigern“ durch die Worte „Konkurs- oder Insolvenzgläubigern“ ersetzt.

Art. 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Art. 6 am 1. Januar 1999 in Kraft.

München, den 11. Juli 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber